



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10. Mai 2013</i>	221
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2009 der Landeshauptstadt München Goteboldstraße zwischen Lochhausenerstraße und Müllerstadelstraße, Müllerstadelstraße zwischen Goteboldstraße und Paul-Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg zwischen Müllerstadelstraße und der Anrampung der Autobahnbrücke (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1895) vom 26. April 2013</i>	222
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/48 Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich und nördlich), Maria-Probst-Straße (östlich) – ehem. Ausbesserungswerk Freimann</i>	223
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. Mai 2013 mit 2. Juli 2013 Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/27 Verdstraße (südlich), Pippinger Straße (westlich), Greinzstraße (östlich), Lipperheidestraße (östlich), Bahnlinie München – Augsburg (nördlich) – überörtliche Hauptverkehrsstraße, allgemeine Grünfläche, reines Wohngebiet –</i>	224
<i>Hofbräuallee 1 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1706/0) Lagerhallenvergrößerung, Büroumbau, Anbau Lade- und Leergutüberdachung, Neubau Pförtnerhaus Aktenzeichen: 602-1.1-2012-16809-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	224
<i>Rottalstr. 8 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 176/22) Neubau zweier Mittelgaragen als Hoch-/Tiefgarage mit insges. 48 (2 x 24) Stellplätzen Aktenzeichen: 602-1.2-2012-16797-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	225
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der HVZ GmbH & Co. KG, Am Tucherpark 16, 80538 München;</i>	

<i>Standort: Arabellastraße 12 (Anlage 2), Flurnummer 218/11, Gemarkung Bogenhausen</i>	226
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	227

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 10. Mai 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2013 (MüABl. S.66), wird wie folgt geändert:

- In den Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 zur BA-Satzung), Abschnitt Baureferat, wird folgende Ziffer 20 neu aufgenommen:

„20. Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 20, 20 a und 20 b des Katalogs Kreisverwaltungsreferat besteht A“
- Ziffer 16 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 zur BA-Satzung), Abschnitt Kommunalreferat, erhält folgende Fassung:

„16. Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 20, 20 a und 20 b des Katalogs Kreisverwaltungsreferat besteht. A“
- Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 zur BA-Satzung), Abschnitt Schul- und Kultusreferat, wird die Überschrift „Schul- und Kultusreferat“ durch die Überschrift „Referat für Bildung und Sport“ ersetzt. In folgenden Katalogziffern dieses Abschnitts wird das Wort „Schulreferat“ jeweils durch die Worte „Referat für Bildung und Sport“ ersetzt: 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2.

4. In den Katalog der Fälle der Entscheidung; Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 zur BA-Satzung), Abschnitt Referat für Bildung und Sport, wird folgende Ziffer 11 neu aufgenommen:

„11. Grundsätzliche Änderungen der Essensversorgung an städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen U“

5. Ziffer 2 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse (Anlage 1 zur BA-Satzung), Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, erhält folgende Fassung:

„2. Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss) A“

6. Nach § 23 wird folgender § 23 a ergänzt:
„§ 23 a Beauftragte gegen Rechtsextremismus

(1) Der Bezirksausschuss kann einen oder mehrere Beauftragte gegen Rechtsextremismus benennen. Die bzw. der Beauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 GO. Wenn keine Beauftragte bzw. kein Beauftragter benannt ist, können auch Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen. Dieses Recht kann im Einzelfall oder generell durch Beschluss des Bezirksausschusses eingeschränkt werden.

(2) Die Tätigkeit der Beauftragten gegen Rechtsextremismus soll die demokratischen Aktivitäten gegen Rechtsextremismus auch in den einzelnen Münchner Stadtteilen befördern. Welche der nachfolgend genannten Tätigkeiten die einzelnen Beauftragten gegen Rechtsextremismus übernehmen, ist zunächst Entscheidung des Bezirksausschusses vor Ort und innerhalb des durch den Bezirksausschuss festgelegten Rahmens der beauftragten Person selbst:

a) Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil für die Themen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus.

b) Regelmäßiger Besuch von Schulungen und Veranstaltungen, die von der Fachstelle gegen Rechtsextremismus empfohlen oder selbst abgehalten werden.

c) Unterstützung der Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus im Stadtbezirk.

d) Vernetzungsarbeit zwischen den Bezirksausschüssen bzw. mit der Verwaltung und Vereinen, Initiativen und Schulen vor Ort.

e) Erhalt von Informationen der Stadtverwaltung und (zügige) Weitergabe von Informationen zu rechtsextremen und rechtspopulistischen Themen in mündlicher und schriftlicher Art an den Bezirksausschuss (insbesondere an die Bezirksausschussvorsitzende bzw. an den Bezirksausschussvorsitzenden) und an die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil.

f) Organisation und Anmeldung von Veranstaltungen oder Infoständen im Stadtteil. Die bzw. der Beauftragte organisiert Veranstaltungen und Versammlungen eigenständig und ausschließlich als eigene Veranstaltungen des jeweiligen Bezirksausschusses.

Es steht den Bezirksausschüssen frei, jederzeit aus dem Satzungskatalog bestimmte Tätigkeiten per Beschluss

herauszunehmen. Die Beauftragten gegen Rechtsextremismus sind verpflichtet, den Bezirksausschuss und insbesondere die bzw. den Bezirksausschussvorsitzenden mündlich bzw. schriftlich unverzüglich über die ergriffenen Tätigkeiten zu informieren. Sofern mehrere Beauftragte benannt sind, müssen sich diese zusätzlich gegenseitig unverzüglich informieren.

(3) Sind die Beauftragten gegen Rechtsextremismus nicht Mitglieder des Bezirksausschusses, werden sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die Tätigkeitsfelder der Beauftragten gegen Rechtsextremismus berühren könnten. Der Bezirksausschuss soll ihnen in diesen Fällen die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(4) Den Beauftragten gegen Rechtsextremismus wird Rechtsschutz für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Hiervon sind strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren umfasst. Art. 20 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Bezirksausschussvorsitzende Tätigkeiten gem § 23 a Abs. 1 Satz 4 wahrnehmen.“

7. § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zur Deckung der den Bezirksausschüssen in Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten erhalten diese jährlich eine Grundpauschale von 1.000,-- Euro. Hinzu kommt eine Pauschale von 41,-- Euro pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtbezirk, mindestens jedoch 1.227,-- Euro.

8. In § 17 Abs. 2 am Ende wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„-Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne von § 23 a Abs. 2“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 02.05.2013 beschlossen.

München, 10. Mai 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2009 der Landeshauptstadt München Goteboldstraße
zwischen Lochhausener Straße und Müllerstadelstraße,
Müllerstadelstraße zwischen Goteboldstraße und Paul-
Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg zwischen Müllerstadelstraße
und der Anrampung der Autobahnbrücke**

vom 26. April 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 05.12.2012 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2009 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jeder-

manns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

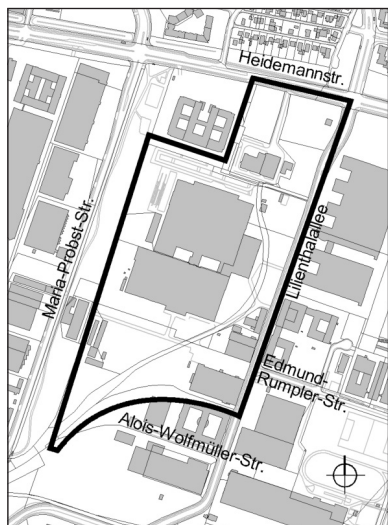
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. April 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/48

Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich und nördlich),
Maria-Probst-Straße (östlich) – ehem. Ausbesserungswerk
Freimann

Für das o.g. Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom **23.05.2013 mit 25.06.2013** durchgeführt.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung:

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 17.03.2004 für den Bereich des AW Freimann beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern.

– *Nutzung im Bereich der ehemaligen Lokhalle*

Im nördlichen Teil der ehemaligen Lokhalle soll ein Bau- und Gartenfachmarkt realisiert werden.

Der südliche Hallenbereich und das ehemalige Kesselhaus sowie die ehemalige Kantine und der ehemalige Kohlebunker sollen als sogenanntes „Forum für Fahrkultur“, eine Plattform für Interessierte an alten und seltenen Kraftfahrzeugen, genutzt werden.

– *Nutzung der Bereiche südlich und nördlich der ehemaligen Lokhalle*

Südlich des Lokhallenbereiches ist eine Gewerbe- und Büronutzung mit kompakten Gebäuden beabsichtigt („Campus für Innovation und Forschung“). Es ist hier an eine Ansiedlung von Firmen mit Bezug zu Auto und Mobilität als Ergänzung des Forums für Fahrkultur gedacht.

Die bisherigen kulturellen Nutzungen in der denkmalgeschützten „Zenith“-Halle sollen erhalten werden.

– *Naturschutzfachlich hochwertige Bereiche*

Der Erhalt der vorhandenen Biotope und deren Stärkung im Biotopverbund werden in der beabsichtigten Darstellung berücksichtigt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 23.05.2013 mit 25.06.2013 an folgenden Stellen bereitgehalten:

1. Beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a, (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. In der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16, (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00–19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00–19.00 Uhr),
4. In der **Mohr Villa e.V.**, Situlistraße 73–75 , 80939 München, (Montag mit Freitag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31, Zimmer Nr. 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Äußerungen können bis zum 25.06.2013 vorgebracht werden.

Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis 25.06.2013 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins in diesem Blatt.

München, 14. Mai 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Stadtbild, Kultur- und Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 31. Mai 2013 mit 2. Juli 2013

München, 6. Mai 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Staatl. Hofbräuhaus München wurde mit Bescheid vom 02.05.2013 gemäß Art. 60 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Lagerhallenvergrößerung, Büroumbau, Anbau Lade- und Leergutüberdachung, Neubau Pfortnerhaus auf dem Grundstück Hofbräuallee 1, Fl.Nr. 1706/0, Gemarkung Trudering unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen mit Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 12.07.2012 nach Plan Nr. 2012-016809 mit Handeinträgen vom 06.12.2012 und 12.03.2013 sowie Plan vom 06.12.2012 mit Nr. IV-001206 mit Handeinträgen vom 12.03.2013, Plan vom 07.02.2013 mit Nr. 002581, Freiflächengestaltungsplan vom 07.02.2013 nach Plan Nr. 002581 mit Handeinträgen vom 16.04.2013, Ausgleichsflächen-Maßnahmenplan vom 07.02.2013 nach Plan Nr. 002581 mit Plan-Anlagen 1–9 vom 07.02.2013 mit Nr. 002581 sowie Nachweis der Ausgleichsfläche (7DINA4) vom 07.02.2013 mit Nr. 002581 und Baumbestandsplan vom 07.02.2013 nach Plan Nr. 002581 wird in zwei Bauabschnitten unter den nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen als Sonderbau genehmigt.

Der 1. Bauabschnitt beinhaltet die Genehmigung der Leergutüberdachung mit Annahme, der Hallenerweiterung, der Vordacherweiterung, der Überdachung der LKW-Beladungszone, des Büroumbaus mit Neuaufteilung und Vergrößerung der Lagerhalle, der Sprinklerzentrale mit Sprinklerbecken, der neuen Straßenfläche zur Abfahrt mit Umfahrung, eines neuen Müllhauses, die Herstellung der Ausgleichsflächen auf der Flur-Nr. 1706/3 sowie der Entsiegelung der bestehenden Asphaltfläche der Flur-Nr. 1703/3.

Der 2. Bauabschnitt beinhaltet die Genehmigung der Verlegung des Wendehammers, des Pfortnerhauses, der Verlegung des Fuß- und Radweges, der Stellplatzanlagen, der Herstellung der Ausgleichsflächen auf der Flur-Nr.1723 sowie der Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche.

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/27

Verdistraße (südlich), Pippinger Straße (westlich),
Greinzstraße (östlich), Lipperteidestraße (östlich),
Bahnlinie München – Augsburg (nördlich)
– überörtliche Hauptverkehrsstraße, allgemeine Grünfläche,
reines Wohngebiet –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 31. Mai 2013 mit 2. Juli 2013, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. Mai 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der GEWOFAG Wohnen GmbH wurde mit Bescheid vom 10.05.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau zweier Mittelgaragen als Hoch-/Tiefgarage mit insges. 48 (2 x 24) Stellplätzen auf dem Grundstück Rottalstr. 8, Fl.Nr. 176/22, Gemarkung Berg am Laim unter Auflagen mit einer Befreiung erteilt:

Der Bauantrag vom 12.07.2012 in der Fassung des Änderungsantrages vom 06.12.2012 nach Plan Nr. 2012-29075 mit Handeinträgen vom 07.05.13 sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 09.11.12 IV- 001109 mit Handeintragungen vom 19.11.12 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der auf-

schiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 48 29.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Mai 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 29. April 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der HVZ GmbH & Co. KG, Am Tucherpark 16, 80538 München; Standort: Arabellastraße 12 (Anlage 2), Flurnummer 218/11, Gemarkung Bogenhausen

Am Standort Arabellastraße 12 (Anlage 2) beabsichtigt die HVZ GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 09.01.2013 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 200.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Soldatengesetz sowie Reservistinnen- und Reservisten-gesetz. Kommentar. Bearb. von Alexander Poretschkin und Ulrich Lucks. Begr. v. Werner Scherer. – 9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XV, 795 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-4508-4; € 95.–

Der Standardkommentar erläutert das Soldatengesetz in der aktuellen Fassung. Gesetzesänderungen, fortschreitende rechtliche Erkenntnisse und immer wieder neue Fragestellungen der Praxis sind für die Autoren ebenso Anlass für eine Neuauflage wie die politischen Änderungen, die zum Aussetzen der Wehrpflicht, einer Neuorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung und einer noch größeren Einsatzorientierung der Bundeswehr geführt haben.

Neu aufgenommen wurde die Kommentierung des Reservistinnen- und Reservistengesetzes (ResG) vom 21.7.2012.

Der Anhang ergänzt den Kommentar mit einschlägigen Verordnungen: Bundesnebenberufungsverordnung – BNV, Soldatenlaufbahnverordnung – SLV und die Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung – SUV.

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – 44. Erg.-Liefg. – Stand: Jan. 2013. – Köln: Luchterhand, 2013. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 105.–

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.

Die 44. Lieferung umfasst u.a. die Regelungen zur Aufhebung der Praxisgebühren und zusätzliche Leistungen für pflegende Angehörige. Im Einzelnen wird aktualisiert:

- § 35a SGB V: Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen
- § 40 SGB V: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- § 43b SGB V: Zahlungsweg
- § 63 SGB V: Grundsätze
- § 87 SGB V: Bundesmantelvertrag – EBM
- § 87a SGB V: Regionale Euro-Gebührenordnung
- § 91 SGB V: Gemeinsamer Bundesausschuss
- § 92 SGB V: Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
- § 106 SGB V: Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung
- § 111 SGB V: Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen.

Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

Grziwotz, Herbert; Wolfgang Lüke und Roland Rudolf Saller: Praxishandbuch Nachbarrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXV, 587 S. ISBN 978-3-406-62366-0; € 59.–

Der Streit am Gartenzaun beschäftigt die Justiz jährlich in fast einer halben Million Fällen. Das Handbuch erklärt die gesamte Materie des Nachbarrechts anhand der verschiedenen Themenbereiche: u.a. Grenzverhältnisse und Grenzeinrichtungen; Überbau; drohender Gebäudeeinsturz; Notweg- und Betretungsrechte; Fensterrecht; Rechtsfragen bei Bäumen und Sträuchern. Dort, wo landesrechtliche Regelungen deutlich voneinander abweichen, ist den Erläuterungen ein Vergleich der Länderregelungen in synoptischer Form vorangestellt.

Das Prozessrecht und die obligatorische Schlichtung gemäß § 15a EGZPO sind in einem eigenen Kapitel behandelt. Die Autoren legen gleichzeitig ein besonderes Augenmerk auf Vorschläge zur einvernehmlichen Streitbeilegung. Mustertexte wie z.B. vertragliche Vereinbarungen zu Grunddienstbarkeiten oder der Verzicht auf eine Notwegrente runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Neubekanntmachungen der jeweiligen Wassergesetze der Länder. Die neue Rechtsprechung zum öffentlich-rechtlichen Nachbarrecht ist eingearbeitet.

Einkommensteuergesetz. Kommentar. Begr. von Ludwig Schmidt. Hrsg. von Heinrich Weber-Grellet. – 32., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXII, 2640 S. ISBN 978-3-406-63500-7; € 99.–

Der jährlich erscheinende Standardkommentar zum Einkommensteuergesetz wurde mit Stand vom 1.2.2013 aktualisiert. Die Neuauflage 2013 berücksichtigt u.a. das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, das Gesetz zum Abbau der kalten Progression, das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzierungsreformgesetzes, das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz).

Im Entwurf enthalten sind das Jahressteuergesetz 2013, das Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz, das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes. Das Werk enthält die aktuellen Entwicklungen in Verwaltung, Rechtsprechung und Schrifttum. Ein umfangreiches Sachregister hilft bei Recherchen zu der Rechtsmaterie.

Erstmals gibt es das Standardwerk auch als Online-Version. Darin enthalten ist neben dem kompletten Text des Kommentars, zusätzlich auch die gesamte zitierte Rechtsprechung sowie Gesetze, Richtlinien und Erlasse.

Dreier, Thomas und Gernot Schulze: Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Kunsturhebergesetz. Kommentar. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XX, 2156 S. ISBN 978-3-406-62747-7; € 149.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das gesamte Urheberrecht knapp und präzise. Daneben wird auch das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und der Bildnisschutz (§§ 22 ff. KUG) kommentiert.

Das Urheberrecht gerät immer mehr unter den Einfluss des europäischen und des internationalen Rechts. Die Neuauflage berücksichtigt die Weiterentwicklung der Rechtsprechung mit ihren Auswirkungen auf die Praxis z.B. zur Angemessenheit der urhebervertragsrechtlichen Vergütung, zur Störer-Haftung der Internetdienstleister sowie zur Ausgestaltung des Auskunftsanspruches. Die Änderungen durch das 6. Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes und das FGG-Reformgesetz sind eingearbeitet. Der Nachtrag „Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Gesetzentwurf verwaiste Werke und Zweitverwertungsrecht wissenschaftlicher Autoren“ enthält das vom Bundestag am 1.3.2013 verabschiedete Siebente Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, das jedoch bis zur Drucklegung noch nicht den Bundesrat passiert hat.

Hilgers, Marc Oliver und Stephan Kaminsky: Anlagenbau im In- und Ausland: rechtliche Rahmenbedingungen nationaler und internationaler Anlagenbauprojekte – 1. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXVIII, 328 S. ISBN 978-3-8041-5126-0; incl. jBook € 69.–

Die Bedeutung des nationalen und internationalen Anlagenbaus als wesentlicher Wachstumsmotor der deutschen Industrie ist traditionell hoch.

Die Autoren geben Unternehmen und Beratern Anregungen und Hilfestellungen bei der Gestaltung von Anlagenbauverträgen und zeigen Lösungen bei der Durchführung und Abwicklung entsprechender Vorhaben auf. Da deutsche Unternehmen in aller Welt Anlagen errichten und Projekte betreuen, stellt das Buch systematisch den rechtlichen Rahmen für Anlagenbauverträge im In- wie im Ausland dar. Neben dem deutschen Recht werden insbesondere die Standardvertragsmuster FIDIC

Yellow und Silver Book behandelt. Dabei legen die Autoren vor allem Wert auf eine praxisnahe Darstellung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung. Der Erwerb des Buches ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de mit sämtlichen zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen sowie mit allen bundes- und europarechtlichen Entscheidungen und Vorschriften.

**Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. – 4., neu-
bearb. und erw. Aufl. – München: Beck.
Bd. 6: Internationales Gesellschaftsrecht. Grenzüberschrei-
tende Umwandlungen. Hrsg. von Stefan Leible und Jochem
Reichert – 2013. LVII, 1556 S. ISBN 978-3-406-59046-7; € 159.–**

Das Münchener Handbuch bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Das Handbuch startete mit Band 3 zur GmbH in die 4. Auflage. Jetzt liegt zum ersten Mal der sechste Band „Internationales Gesellschaftsrecht. Grenzüberschreitende Umwandlungen“ vor. Der Band 6 kommt sofort in der 4. Auflage des Handbuchs heraus und nicht – wie angekündigt – in der 3. Auflage. Der komplett neue Band 6 stellt das Gebiet des internationalen Gesellschaftsrechts mit dem deutschen Kollisions- und Niederlassungsrecht sowie den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen dar. Behandelt wird auch das internationale Insolvenzrecht. Ausführlich informiert das Handbuch über die internationale Unternehmensmobilität mit grenzüberschreitenden Verflechtungen von Gesellschaften, supranationalen Gesellschaftsformen, grenzüberschreitenden Umstrukturierungen, grenzüberschreitenden Übernahmen sowie Börsennotierung deutscher Unternehmen im Ausland. Ein differenziertes Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen das Handbuch.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.